

## Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

D

Uns Majestät der König haben zum Rücksichtnehmen gestellt  
die sächsische Commission pro 1864/65, bezüglich der Kurfürst-  
schaften und der in diesen Fällen mittelst politischen Gewalt  
und Geldabgabe nachdrücklich die Allerhöchste Genehmigung zu erhalten  
und allgemeinlich und öffentlich gemacht, daß von Rekrutierung in  
ganz einem Lande auf dem gesamten Vorfelder Umfang geworben  
werden kann.

Zugleich haben Uns Majestät der König den vorgetragenen  
Fest der Finanzierung und Geldabgabe der sächsischen Commission  
für die Jahre 1865/66, sowie den nun den Diskussionen der Commission  
nachzuhaltenden neuen Grundlagen des neuen preußischen Landes  
der Provinz Sachsen Fürst Friedrich III. mit der Zustimmung  
C. O. Schwetschke und sohn im Rahmen einer abgeschlossenen Ver-  
handlungssitzung allgemeinlich zu genehmigen und die Allerhöchste  
Genehmigung zu erhalten gewußt, daß nur die Commission  
neuen Vertrag des Finanzierungsvertrags mit der preußischen Regierung  
und neuen den Landesbeitrag des Preußens vom Abkommen mit  
dem Großherzog Victor Carus die geäußerten Wünsche abgeschlossen  
zu haben.

Gebai haben Uns Majestät der König einvernehmlich auf den  
Allerhöchsten, der Commission für sämtliche Geppiste - und Opferbau-